

AUFENTHALTSVERTRAG

**Senioren-Wohngemeinschaft Jungfraublick GmbH
Alters- und Pflegeheim EICHE**

MUSTERVERTRAG

1. Aufenthaltsvertrag

zwischen der **Senioren-Wohngemeinschaft Jungfraublick GmbH, Alters- und Pflegeheim EICHE, Schulgässli 51A, 3812 Wilderswil** (nachfolgend Alters- und Pflegeheim EICHE)

und dem **Bewohner / der Bewohnerin**

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Eintrittsdatum:

Dauer des Vertrages:

Langzeit

Der Aufenthaltsvertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Er ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonates schriftlich gekündigt werden.

Temporär

von _____ bis _____

Unbestimmt (Kündigungsfrist 7 Tage)

Ein temporärer Aufenthalt ist mindestens 14 Tage und maximal 3 Monate möglich. Der Aufenthaltsvertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.

1.1 Trägerschaft und Grundlage

Die Senioren-Wohngemeinschaft Jungfraublick GmbH wird vertreten durch die Trägerschaft SEEBURG, Untere Bönigstrasse 35, 3800 Interlaken und betreibt das als Alters- und Pflegeheim EICHE.

1.2 Vertragsgegenstand

Durch Unterzeichnung des vorliegenden Aufenthaltsvertrages bestätigt der/die Bewohner/in, bzw. die bevollmächtigte Vertretung mit den nachfolgenden Bedingungen einverstanden zu sein.

* * * * *

2. Tarifordnung

Die Tarifordnung bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

2.1 Pensions- und Pflorgetarif

Der Tarif beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschluss CHF _____ pro Tag. Darin enthalten sind die Kosten für die Hotellerie, Betreuung, Infrastruktur und dem maximalen Eigenanteil an Pflege. Der Tarif für einen Pflegeplatz richtet sich nach den Vorgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI). Die kantonalen Tarife werden jährlich auf Januar festgesetzt und im Dezember bekannt gegeben.

Zur Finanzierung des langfristig ausgerichteten Heimaufenthalts empfehlen wir den Bewohnenden, die ihnen allenfalls zustehenden Ergänzungsleistungen bei der Ausgleichskasse abzuklären und zu beantragen.

Wer für alltägliche Lebensverrichtungen seit mindestens einem Jahr dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und dauernder Pflege und persönlicher Überwachung bedarf, kann bei der Ausgleichskasse eine Hilflosenentschädigung beantragen.

Die Bewohnenden werden gemäss den Vorgaben von BESA in eine der 12 Pflegebedarfsstufen eingestuft. Die Pflegestufe wird im Verlauf der ersten fünf Wochen nach Eintritt erhoben und der Bewohnerin/dem Bewohner bzw. dessen Vertretung mit dem Tarifausweis mitgeteilt. Die Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit wird alle 6 Monate oder bei einer signifikanten Veränderung überprüft und wenn nötig angepasst. Der Tarif wird zu Beginn des Monats, rückwirkend in Rechnung gestellt. Dieser ist der SEEBURG innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

2.2 Depotgebühr

Neu eintretende Bewohnende haben eine Depotzahlung von CHF 5'000.- zu leisten.

Der Betrag wird nach Eintritt separat in Rechnung gestellt. Sollte die Finanzierung in begründeten Fällen nicht möglich sein, kann mit der Leitung Finanzen nach einer geeigneten Lösung gesucht werden. Die Depotgebühr wird beim Austritt oder Todesfall unverzinst zurückerstattet oder mit ausstehenden Kosten verrechnet.

Ausgeschlossen von der Depotgebühr sind Ferien- oder Temporäraufenthalte von maximal zwei Wochen (siehe Kap. 3.18). In diesem Fall wird eine Anzahlung von 50% des Tarifes als Reservationsgebühr verlangt. Diese dient zur Deckung der Umtriebe bei Nichtantritt. Der anbezahlte Betrag wird der Monatsrechnung angerechnet.

2.3 Leistungen, die im Tarif inbegriffen sind

- Einzelzimmer, Pflegebett, Pflege und Betreuung während 24 Stunden (Notrufsystem)
- Reinigung des Zimmers und der Nassräume
- Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen
- Grund- und Behandlungspflege während 24 Stunden pro Tag
- Vollpension inkl. Zwischenmahlzeiten und Getränke (ohne Süssgetränke & Alkohol)
- Frottier- und Bettwäsche (Benutzung und Waschen)
- Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche
- Heizung, Strom und Wasser, allgemeine Entsorgungskosten, Reinigung
- Zur Verfügungsstellen von einfachen Standardrollstühlen und Gehhilfen
- Alltagsgestaltung und Betreuung: z.B. Ausflüge, Aktivierung, Unterhaltung
- Beratung und Gespräche mit Angehörigen
- Vom Pflegepersonal indizierte Hilfsmittel und Geräte (wie z.B. Antidekubitus Matratze, Rollstühle, etc.)

2.4 Leistungen/Kosten, die im Tarif nicht inbegriffen sind

- | | |
|--|-------------|
| - Eintrittspauschale | CHF 200. – |
| - Austrittspauschale (Kosten für die Endreinigung des Zimmers) | CHF 200. – |
| - Ein- und Austrittspauschale (bei Temporär- und Ferienaufenthalten) | CHF 200. – |
| - Pflegematerial: Mittel- und Gegenstände (MiGeL) gemäss Liste.
(Diese werden in der Regel bis zu einem vorbestimmten Limit von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen.) | Individuell |
| - Persönliche Körperpflegeprodukte und Toilettenartikel | Individuell |
| - Persönliche, medizinisch indizierte Hilfsmittel und Geräte (wie z.B. Hörgeräte, Prothesen, Spezialkleider) | Individuell |
| - Coiffeur, Fusspflege (kommt auf Anfrage ins Haus) | Individuell |
| - Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen | Individuell |
| - Alle privaten Transporte wie z.B. Taxi oder Rotkreuzfahrdienst | Individuell |
| - In Ausnahmefällen können individuelle Dienstleistungen, wie beispielsweise Transporte für Arztbesuche, übernommen werden. Diese werden mit einer Weg- und/oder km- Entschädigung sowie dem tatsächlichen Zeitaufwand in Rechnung gestellt. | Individuell |
| - Radio- und Fernseh-Empfangsgebühren (Serafe). * Für die Gebühren von zusätzlichen Abonnements ist der/die Bewohnende selbst verantwortlich | Individuell |
| - Eigene Telefon- /Internetanschlussgebühr inkl. Endgerät | Individuell |
| - Persönlich abonnierte Zeitungen und Zeitschriften | Individuell |
| - Kleider-, Wäsche- und Schuhanschaffungen | Individuell |
| - Chemische Reinigung | Individuell |
| - Krankenkassenprämien sowie Franchise und Selbstbehalt | Individuell |
| - Persönliche Versicherungen, Gebühren, Steuern | Individuell |

**Hinweis: Ergänzungsleistungsbeziehende sind evtl. von den Serafe-Gebühren befreit. Erkundigen Sie sich bitte bei der zuständigen Stelle.*

* * * * *

3. Reglement

Das Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

3.1 Einleitung

Im Mittelpunkt unserer Bemühungen als Institution steht die Verantwortung für unsere Bewohnenden und deren Wohlergehen. Wir achten alle Menschen als eigenständige, wertvolle und einzigartige Persönlichkeiten und respektieren deren Verschiedenheit. Ihre persönliche Entwicklung leitet uns in unserem täglichen Handeln. Wir fördern die zwischenmenschliche Interaktion. Dabei denken und handeln wir ressourcenorientiert.

3.2 Selbstbestimmungsrecht

Grundsätzlich sind die Bewohnenden unsere Ansprechpersonen. Ausnahmen sind bei Bewohnenden möglich, deren Selbstbestimmungsrecht durch eine Beistandschaft unterstützt wird. Das gesamte Personal untersteht der gesetzlichen Schweigepflicht. Falls es die Situation erfordert, gehen wir davon aus, dass wir die genannten Bezugspersonen informieren dürfen.

Vor dem Eintritt wird empfohlen, eine Bezugsperson zu bestimmen, welche die persönliche Betreuung und Beratung des Bewohnenden übernehmen und gegebenenfalls auch als Vertretung handeln kann.

Die SEEBURG befürwortet die Verfassung einer Patientenverfügung und/oder eines Vorsorgeauftrages und wünscht eine entsprechende Kopie. Es ist für uns selbstverständlich, dass wir alles unternehmen, um im Rahmen unserer Möglichkeiten und in den Grenzen unserer Regelungen und Weisungen, den Willen der Bewohnenden umzusetzen.

Wir setzen uns für eine grösstmögliche Autonomie im Lebensalltag der Bewohnenden ein. Die Autonomie kann sich durch organisatorische Bestimmungen (z. B. Vorgaben beim Rauchen, Essen im Gemeinschaftsraum etc.) in unserer Gemeinschaft einschränkend auswirken. Bei Selbstgefährdung oder Gefährdung Dritter kann die Autonomie in Absprache mit den Betroffenen durch freiheitsbeschränkende Massnahmen begrenzt werden.

3.3 Abwesenheiten

Während Abwesenheit wird der Tarif ohne Pflegeanteil in Rechnung gestellt. Der Ein- und Austrittstag wird den Bewohnenden voll verrechnet. Bei Ferienabwesenheiten oder Spitalaufenthalten wird den Bewohnenden pro Tag CHF 15.– für nicht eingenommene Mahlzeiten gutgeschrieben.

3.4 Todesfall

Beim Todesfall trifft die SEEBURG in Verbindung mit den Angehörigen/Bezugspersonen die notwendigen Vorkehrungen. Die Kosten der Bestattung gehen zu Lasten des Nachlasses bzw. der Angehörigen.

Das Privateigentum ist innert 7 Tagen abzuholen. Der Grundtarif wird bis zur Räumung des Zimmers weiterverrechnet. Für die Endreinigung wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt.

Der/die Bewohnende bzw. dessen/deren Vertretung nimmt zur Kenntnis, dass aktive Sterbehilfe und Beihilfe zum Suizid in den Räumlichkeiten der SEEBURG untersagt sind. Ebenfalls sind Aktivitäten von Sterbehilfeorganisationen (wie Exit oder Dignitas) in der Institution nicht zugelassen.

3.5 Arztwahl

Die Bewohnenden haben Anrecht auf freie Arztwahl. Der Hausarzt steht auf Wunsch zur Verfügung.

Hausarzt ist:

Mobile Hausarztpraxis, Medaxo Praxen AG, Graffenriedstrasse 1, 3074 Muri bei Bern

3.6 Partnerapotheke

Das Alters- und Pflegeheims EICHE arbeitet mit einer Partnerapotheke zusammen. Der/Die Bewohnende ist damit einverstanden, dass auf eine freie Apothekerwahl verzichtet wird und die Partnerapotheke die Medikamente direkt der Krankenkasse in Rechnung stellt.

Partnerapotheke ist:

Apotheke Dr. Portmann AG, Höhweg 4, 3800 Interlaken

3.7 Epidemie/Pandemie

Eine epidemische Ausbreitung von Krankheiten müssen wir gemeinsam verhindern. Eine Zimmerisolation kann, zusammen mit unserer Hausärztin/arzt, als Vorbeugungsmassnahme angeordnet werden.

3.8 Seelsorge

Die SEEBURG wird politisch und religiös neutral geführt. Bewohnende können sich jederzeit Besuche von ihren Seelsorgenden wünschen.

3.9 Zimmerausstattung

Die SEEBURG stellt ein Pflegebett inklusive Nachttisch, ein Wandschrank sowie ein TV-Anschluss mit TV-Gerät zur Verfügung. Die weitere Möblierung darf in Absprache mit der Pflegedienstleitung individuell eingerichtet werden.

3.10 Verpflegung

Unser Küchenteam verwöhnt die Bewohnenden mit täglich frisch zubereiteten Mahlzeiten. Die Verpflegung findet in den Gemeinschaftsräumen statt (Verpflegung im Zimmer nur in Ausnahmefällen, resp. falls krankheitsbedingt nicht anders möglich. Der Entscheid liegt bei der Pflegedienstleitung).

Über Mittag haben die Bewohnenden die Möglichkeit, das dort angebotene Mittagsmenu, im Restaurant zum CHOCHTOPF einzunehmen (ohne Zusatzkosten).

3.11 Brandschutz

Alle Wohnbereiche und Balkone der SEEBURG sind rauchfrei. Das Rauchen ist ausschliesslich ausserhalb von Gebäuden in vordefinierten Raucherzonen möglich. Das Anzünden von Kerzen ist nicht gestattet. Aus Sicherheitsgründen kann die Nutzung von elektrischen Geräten untersagt werden.

3.12 Privateigentum

Die Bewohnenden sind für die Sicherheit der mitgebrachten Gegenstände selbst verantwortlich. Die SEEBURG lehnt jegliche Haftung für mitgebrachte Gegenstände ab. Das gilt ebenfalls für Wertgegenstände und Geldwerte. Wir empfehlen daher, keine Wertgegenstände und grösseren Bargeldbeträge in das Alters- und Pflegeheim EICHE mitzubringen.

3.13 Versicherung

Die Privathaftpflichtversicherung ist obligatorisch, die Kosten gehen zu Lasten der Bewohnenden. Ebenso die Prämien für die Krankenkasse und Unfallversicherung. Der Hausrat ist nicht über die SEEBURG versichert und es liegt den Bewohnenden frei, für Wertgegenstände eine private Hausratsversicherung abzuschliessen.

3.14 Post

Die eingehende Post wird von der SEEBURG in Empfang genommen und ungeöffnet an die Bewohnenden weitergeleitet. Bei Bedarf richtet die zuständige Kontakt- oder Bezugsperson eine Umleitung der Post ein.

3.15 Besuche

Besuchende sind herzlich willkommen und dem regulären Tagesbetrieb anzupassen.

3.16 Datenschutz

Der/die Bewohnende nimmt zur Kenntnis und erteilt ihre/seine ausdrückliche Einwilligung, dass besonders schützenswerte Personendaten (insb. persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsabklärung sowie Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe) bearbeitet (insbesondere erhoben und elektronisch aufbewahrt) werden. Das Alters- und Pflegeheim EICHE bearbeitet diese Daten gemäss Datenschutzgesetz.

Zudem ist der/die Bewohnende damit einverstanden, dass dem Krankenversicherer Unterlagen zur Überprüfung seiner Leistungspflicht zugestellt werden. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe das Alters- und Pflegeheim EICHE aufgrund des Krankenversicherungsgesetzes vom Krankenversicherer verpflichtet wird.

Die Partnerapotheke ist in Besitz der persönlichen Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, AHV-Nummer, Adresse, Krankenkasse und Rechnungsempfänger/-in. Die Partner Apotheke ist der Schweigepflicht und der geltenden Datenschutzgesetzgebung unterstellt.

Das Alters- und Pflegeheim EICHE lagert diverse Geschäftstätigkeiten an Dritte aus. Insbesondere wird die IT-Infrastruktur und die Führung der Administration auf Dritte übertragen. In diesem Zusammenhang ist es unumgänglich, dass Personendaten von Ihnen als Bewohnerin/Bewohner ebenfalls an diese Dritte übertragen und von diesen auf externen Servern abgespeichert werden. Die Bewohnerin/der Bewohner erklärt sich einverstanden, dass ihre/seine Personendaten, inkl. besonders schützenswerte Personendaten (insbesondere auch Gesundheitsdaten) in diesem Zusammenhang an Dritte übertragen werden.

Das Alters- und Pflegeheim EICHE schliesst mit jedem Dritten, an welchen Daten herausgegeben werden, einen Vertrag ab, der die Bearbeitung der Daten regelt (sog. Vereinbarung über die Auftragsbearbeitung von Personendaten).

Weiter können Daten weitergegeben werden, wenn eine gesetzliche Verpflichtung besteht, wenn dies zur Durchsetzung der Rechte des Alters- und Pflegeheim EICHE erforderlich ist, wenn dies zur Vertragserfüllung oder zur Durchführung vorvertraglicher Massnahmen notwendig ist (z.B. die

Schweizerische Post, Behörden im Rahmen von Inkassomassnahmen), wenn das Alters- und Pflegeheim EICHE ein berechtigtes Interesse hat und die gegenseitigen Interessen des Bewohners oder der Bewohnerin nicht überwiegen sowie wenn eine andere gesetzliche Erlaubnis vorliegt.

Die Daten werden vor dem Zugriff Unbefugter und einem möglichen Datenmissbrauch durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen angemessen geschützt.

Das Alters- und Pflegeheim EICHE legt Wert darauf, dass die Daten in Rechenzentren in der Schweiz gespeichert werden. Insbesondere im Zusammenhang mit Microsoft Services kann dies allerdings nicht garantiert werden, da das Alters- und Pflegeheim EICHE, bzw. die beauftragten Dritten, keinen Einfluss darauf haben, auf welchen Servern in welchen Ländern Microsoft die Daten speichert. Der/die Bewohner/in stimmt einer Datenweitergabe ins Ausland in diesem Fall ausdrücklich zu.

Der/die Bewohner/in entbindet die Ausgleichskassen, den behandelnden Arzt und die Krankenkassen gegenüber den Organen des Alters- und Pflegeheim EICHE von ihrer Schweigepflicht.

Damit eine bestmögliche Pflege der Bewohnenden und eine administrative Bearbeitung der Daten stattfinden kann, entbindet der/die Bewohner-/in das Alters- und Pflegeheim EICHE von der Schweigepflicht gegenüber den von dem/der Bewohner-/in genannten Kontaktpersonen. Es werden nur unmittelbar notwendige Informationen ausgetauscht.

Bei Vorhandensein eines elektronischen Patientendossiers (EPD) informiert der/die Bewohnende das Alters- und Pflegeheim EICHE über deren Zugriffsrechte, damit diese über die für eine bestmögliche Pflege erforderlichen Dokumente verfügen und ihrerseits gemäss den Vorschriften zum EPD ihren Pflichten nachkommen kann. Dabei orientiert sich das Alters- und Pflegeheim EICHE an der nationalen und kantonalen Gesetzgebung und den behördlichen Empfehlungen. Das Alters- und Pflegeheim EICHE stellt sicher, dass persönliche Daten – auch bezüglich Patientendossier – gemäss der Datenschutzgesetzgebung verwaltet werden.

Der/die Bewohner/in ist damit einverstanden, dass seine/ihre Personendaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Alters- und Pflegeheim EICHE weiterbearbeitet werden (insbesondere aufbewahrt, gespeichert, aktualisiert, archiviert, vernichtet, gelöscht).

3.17 Kündigung Langzeitaufenthalt

Eine Kündigung kann gegenseitig jederzeit mit einer Frist von einem Monat auf Ende des folgenden Monats erfolgen. Bei Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechtigte Person erfolgen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und gilt ab schriftlicher Rückmeldung als bestätigt. Wird die SEEBURG ohne Einhaltung der Kündigungsfrist verlassen, wird der Tarif bis zum Ablauf der oben erwähnten Kündigungsfrist weiterverrechnet.

3.18 Temporärer Aufenthalt

Im Sinne einer Übergangslösung besteht die Möglichkeit eines temporären Aufenthalts.

- Mindestdauer 14 Tage / Maximaldauer 3 Monate
- Kündigungsfrist 7 Tage
- Bei einem Aufenthalt von zwei Wochen entfällt die Depotgebühr

3.19 Beschwerdemöglichkeit

Beschwerden über Mitbewohnende oder Angestellte sind primär an die Pflegedienstleitung und folgend an die SEEBURG zu richten.

Zudem steht den Vertragsparteien die Stiftung Bernische Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen zur Verfügung. Weitere Informationen unter: <https://www.ombudsstellebern.ch>.

3.20 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Aufenthaltsvertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Im Falle von Streitigkeiten über oder aus diesem Aufenthaltsvertrag gilt als Gerichtsstand Interlaken.

* * * * *

Die Unterzeichnenden erklären sich mit dem Aufenthaltsvertrag einverstanden.

Bewohner/in oder gesetzliche Vertretung	SEEBURG	Alters- und Pflegeheim EICHE
Ort und Datum:	Ort und Datum: Interlaken,	Ort und Datum: Wilderswil,
Name, Unterschrift:	Name, Unterschrift:	Name, Unterschrift: